

bürgerliche Presse und einige Bonzen haben ihn in den Himmel welcher sich über dem klerikalen Münster schwebt. Was sich hinter seinem humanen Anstrich wirklich versteckt, das wird natürlich nicht aufgedeckt.

Die Situation in der JVA-Münster ist so geartet, daß man keine Reaktion der Gefangenen auf breiter Ebene erwarten kann, denn man besitzt hier noch einige andere Druckmittel, die besonders auf die Erst- und Kurzstrafler wirken: z.B. die vorzeitige Entlassung - 2/3 - auf Bewährung, deren Gewährung nicht zuletzt auf einer positiven Stellungnahme der Anstalt beruht.

Es herrscht also eine Stimmung der Angst vor, die die Inhaftierten zum totalen Opportunismus drängt. Die Wirkung einer solchen Unterdrückung bleibt natürlich nicht aus.

Es kommt zu gelegentlichen Ausbrüchen von Einzelnen, die sich gegen diese Form der Unterdrückung auflehnen, ihre angestauten Aggressionen dann an der Zelleneinrichtung ablassen, o.ä. Oder aber die gegensätzliche Reaktion, der Suizidversuch. In der letzten Zeit häufen sich 'Selbst' mordversuche. Aber auch gegen diese 'Ausbrüche' kennt man hier ein gutes Mittel, das Rollkommando, ebenfalls ein wunderbares Mittel zur Einschüchterung, ausgerüstet mit: Schutzhelmen, Schußwaffen, Schlagstöcken, Tränengas und Handschellen.

Eine solche Stellungnahme der Inhaftierten würde in der hiesigen bürgerlichen Presse nicht veröffentlicht, sondern unterdrückt, deshalb wenden wir/ich uns an Euch, mit der Bitte, diese zu verbreiten. (Dies ist der Bericht eines Häftlings der JVA- Münster)

ZWANGSVERTEIDIGER DÜRFEN WAFFEN WÄHREND DER VERHANDLUNG TRAGEN

HAMBURG (ID) Im Hamburger Prozeß gegen die Gefangenen

23. Juni 76 Christa Eckes, Wolfgang Beer, Helmut Pohl, Ekkehard Blenck, Margit Schiller, Ilse Stachowiak, Eberhard Becker und Kay Allnach duldet das Gericht,

daß Zwangsverteidiger während der Verhandlung Feuerwaffen tragen. Es ist Sache der Verteidiger, wenn sie Waffen tragen — beschied das Gericht am 16. Juni. Die beiden Vertrauensverteidiger von Kay Allnach — alle anderen 14 Verteidiger sind Zwangsverteidiger — hatten beantragt, das Waffentragen während der Hauptverhandlung im und vor dem Verhandlungssaal zu untersagen. Den vom Gericht nach wenigen Minuten abgelehnten Antrag hatten die zwei Anwältinnen so begründet:

„Anonyme und in der Presse zitierte Telefonanrufe Anfang Juni 1976 im Zusammenhang mit der Pflichtverteidigung in diesem Verfahren haben einige Verteidiger zum Anlaß genommen, eine Waffenbesitzkarte bei der Behörde zu beantragen und sich aufgrund der erteilten Erlaubnis eine Handfeuerwaffe zu beschaffen. Das ist ihre Sache, wenn sie sich bedroht fühlen und glauben, sich durch eine Pistole gegen irgendeine empfundene Gefährdung ihrer Person wirksam schützen zu können. Alleinige Sache dieser Verteidiger ist es jedoch nicht, wenn sie diese Pistolen auch während der Verhandlung bei sich tragen und dadurch jene Gefahren erst heraufbeschwören, die durch die umfangreichen Sicherheitsmaßnahmen, die vom Hausherrn des Landgerichts im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Strafkammer angeordnet worden sind, angeblich ausgeschaltet werden sollen. Gegen wen wollen sich die Verteidiger während der Verhandlung mit der Waffe verteidigen?

Die Bewaffnung der Verteidiger im Gerichtssaal ist eine Bedrohung der Sicherheit während der Verhandlung und ist letztlich nicht mit einer Verteidigerbestellung vereinbar, die etwa anderes als die bedingungslose Integration in eine Staatschutzkonzeption zur Verurteilung der Angeklagten ist, da diese Bewaffnung im Zusammenhang mit angeblich von „anarchistischen Gewalttätern“ ausgesprochenen Drohungen steht.

Wollen sich die Verteidiger mit der Waffe in der Hand gegen ihre Mandanten, denen von der Anklage unerlaubter Waffenbesitz vorgeworfen wird, oder gegen Angehörige von Organisationen, denen die Angeklagten zugerechnet werden, verteidigen?

Die Bewaffnung dieser Verteidiger ist ohne Zweifel eine besondere Form dessen, was als „Zwangsverteidigung“ bezeichnet wird. Die Bewaffnung macht auch den Charakter von Verteidigung gegen den Willen eines Angeklagten in politischen Prozessen deutlich. Die auch gegen die Angeklagten gerichtete Bewaffnung der Verteidigung während der Ausübung ihrer „Verteidigeraufgaben“ umschreibt unseres Erachtens bereits eine latente Bürgerkriegssituation.

Die beiden Vertrauensanwälte beantragten weiter, daß die Isolation der Untersuchungsgefangenen Eckes, Beer und Stachowiak, aufgehoben wird und diese Gefangenen allen Untersuchungshäftlingen gleichgestellt werden. Aus der Begründung dieses Antrags geht hervor, warum die Allnach-Verteidiger dies für Eckes, Beer und Stachowiak tun mußten:

„Während den Verteidigern ihre eigene Person so wichtig ist, gibt es unter diesen Verteidigern solche, die die Isolation der Angeklagten in der Sonderhaft im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sonderlich zu berühren scheint.

In dem Verfahren gegen Wulf/Geburtig wegen Verdachts der Gründung einer kriminellen Vereinigung hat der Gerichtsmediziner Dr. Naeve in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 10.6.76 für den Angeklagten Borvin Wulf wegen schwerer Gesundheitsschäden durch 17monatige Isolationshaft die sofortige Aufhebung der Sonderhaft gefordert. Dieser Forderung hat der Vorsitzende der Großen Strafkammer 19 auch entsprochen aus den Gründen des Gutachtens. Darüber sind alle Verteidiger am 15.6.76 in diesem Verfahren informiert worden.

Obwohl die Angeklagten in diesem Prozeß eine um ein Jahr längere Isolationshaft als die Gefangenen Wulf/Geburtig haben, stellen lediglich vier Verteidiger für drei Angeklagte bei insgesamt sechs Angeklagten in der Isolation den Antrag auf Aufhebung der Sondermaßnahmen. Das Gericht wird aus Gründen der Fürsorgepflicht auch bei den Angeklagten die Isolation aufzuheben haben, deren Verteidiger einen entsprechenden Antrag nicht gestellt haben.“

Auch dieser Antrag wurde abgelehnt und die Ablehnung zudem noch mit der Lüge gerechtfertigt, die Sonderhaft von Borvin Wulf sei nicht aufgehoben worden.

